

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wildschadengesetz für das Grossherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

Erster Abschnitt. Außergerichtliches Verfahren

[urn:nbn:de:bsz:31-12654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12654)

Zu Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammen zu rechnen und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten.

§. 14. In so weit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedensfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

Zweiter Theil.

Verfolgung der Wildschadenersatzforderung.

Erster Abschnitt.

Außergerichtliches Verfahren.

§. 15. Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klagen außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen.

§. 16. In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden, haben sich die Jagdinhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen, über die ständige aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei

Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden.

Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, so wie des Jagdinhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten.

Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstcultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die Fälle von Wildschaden in den Waldungen und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen.

Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, giebt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag.

§. 17. Auf die Aufforderung Derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort nach genommenem Augenschein Demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

- a) die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns), an welchem der Schaden verübt wurde,
- b) den Namen oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde.
- c) die Beschreibung des schadhafsten Zustandes,
- d) die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd

unter verschiedene Besitzer getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sei, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre.

- e) die Schätzung und Berechnung des Schadens nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12), und
- f) ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10 und welcher nach §. 14 Statt haben möge.
- g) den Betrag der Schätzungskosten.

Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruktion erlassen werden. (Siehe §. 18.)

§. 18. Kann in einem einzelnen Fall ein für die betreffende Gemeinde aufgestellter Schätzer (§. 16) wegen Unfähigkeit (Prozessordnung §. 56 vergl. mit §. 543) oder wegen augenblicklicher Hinderung sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und handgelüblich zu verpflichten.

§. 19. Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schätzungsbetrag die im §. 13 bezeichnete Summe erreicht, das Duplikat der Schätzungsurkunde (§. 17) dem Jagdinhaber, beziehungsweise dem im §. 22 genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein.

§. 20. Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich Derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären.

Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechts-

kräftigen Urtheils, mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhängungskosten von dem Jagdinhaber zu tragen sind.

Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren.

§. 21. Jede Klage wegen Wildschadens ist, ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat.

Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts.

§. 22. Der Jagdinhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen, auch haben mehrere nach §. 3 sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd und eben so die Theilhaber der hohen und jene der niedern Jagd einen ständigen, gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen.

Wird vom Jagdinhaber, beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb 3 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an, ein solcher Vertreter aufgestellt und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst.

Treten mehrere Beschädigte nach Maßgabe des §. 13 zu